

Beschlussvorlage		Drucksachen-Nr.: IX/2017/290
Kreisausschuss	nicht öffentlich	19.12.2017
Kreistag	öffentlich	19.12.2017

Tagesordnungspunkt

Wahl von 11 Vertrauenspersonen für die Ausschüsse zur Wahl der Schöffen und Geschworenen in den Amtsgerichtsbezirken Aurich, Emden und Norden für die Wahlperiode 2019 - 2023

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag wählt aufgrund der Vorschläge der Vorsitzenden der Fraktionen folgende Vertrauenspersonen:

Sach- und Rechtslage:

Nach § 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09.05.1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 6 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618, in Verbindung mit dem Runderlass des Nds. Ministers der Justiz und des Nds. Ministers des Innern vom 27.07.2017 (Nds. MBl. S. 1265), wird bei jedem Amtsgericht ein Ausschuss gebildet, der aus den Vorschlagslisten der Gemeinden die Schöffen und Geschworenen wählt. Der Ausschuss besteht u. a. aus 7 Vertrauenspersonen als Beisitzer. Diese Vertrauenspersonen sind von Vertretungen der kreisfreien Städte, der Landkreise, der großen selbständigen Städte und der selbständigen Gemeinden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Mitgliederzahl für die Dauer von 5 Jahren zu wählen.

Der Kreistag des Landkreises Aurich hat 11 Vertrauenspersonen zu wählen und zwar für das

Amtsgericht Aurich	4
Amtsgericht Emden	2
Amtsgericht Norden	5

Die Städte Aurich und Norden haben für die Amtsgerichte Aurich bzw. Norden ebenfalls Vertrauenspersonen zu wählen. Es ist daher darauf zu achten, dass der Kreistag nicht Personen aus den Gebieten der Stadt Aurich und Norden wählt.

Für die zu bestimmenden Vertrauenspersonen gelten die Vorschriften der §§ 32 bis 35 GVG entsprechend (Rd. Erl. des MJ und des MI vom 27.07.2017). Als Vertrauensperson darf danach nicht tätig sein, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt bzw. bei der infolge eines Ermittlungsverfahrens diese Folge eintreten kann oder wer wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt worden ist (§ 32 GVG).

Im Übrigen **sollen** die in den §§ 33 und 34 genannten Personen nicht berufen werden. Die gesetzlichen Bestimmungen sind beigelegt. Ein Überprüfungsverfahren bzw. die Abgabe von Erklärungen durch die gewählten Vertrauenspersonen ist nicht vorgesehen.

Für die Wahlperiode 2014/2018 waren 11 Vertrauensleute zu wählen. Es wurden folgende Personen benannt:

Für das Amtsgericht Aurich:

1. Erich Harms, Fennenstraße 70, 26632 Ihlow
2. Anita Biller, Ostende 55, 26632 Ihlow
3. Dieter Dirksen, Oldeborger Straße 18, 26624 Südbrookmerland
4. Anneliese Saathoff, Langeooger Straße 21, 26632 Ihlow

Für das Amtsgericht Emden:

1. Hermann Akkermann, Eilsumer Str. 6, 26736 Krummhörn
2. Roelf Odens, Meestereistraße 7, 26736 Krummhörn

Für das Amtsgericht Norden:

1. Sascha Pickel, Olldiek 5, 26529 Marienhafte
2. Otto Thiele, Sperberstraße 18, 26529 Upgant-Schott
3. Udo Weilage, Accumer Riege 30, 26553 Dornum
4. Johann Wienbeuker, Dorfstraße 9, 26736 Krummhörn
5. Agnes Bracklo, Lindenstraße 14, 26524 Berumbur



Vorschlagsberechtigt:

Amtsgericht Aurich	SPD - Fraktion	2 Vorschläge
	CDU - Fraktion	1 Vorschlag
	Grüne-Fraktion	1 Vorschlag
Amtsgericht Emden	SPD – Fraktion	1 Vorschlag
	CDU – Fraktion	1 Vorschlag
Amtsgericht Norden	SPD – Fraktion	2 Vorschläge
	CDU – Fraktion	2 Vorschläge
	Grüne-Fraktion	1 Vorschlag

Erstellungsdatum:

04.12.2017

Unterschrift

In Vertretung

gez. Dr. Puchert

